Öffentliche Bekanntmachung

KREIS EUSKIRCHEN

Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10183/2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz hat gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 7.000 kW auf dem Grundstück in Nettersheim, Gemarkung Tondorf, Flur 13, Flurstück 7 beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, einem Änderungsvorhaben, für das keine UVP-Prüfung durchgeführt worden ist und das einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, die entsprechende Vorprüfung erforderlich, im vorliegenden Fall aufgrund der Kumulation mit 8 weiteren WEA gem. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung. Bei einem Änderungsvorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, bezogen auf die im Vorbescheidverfahren beantragten Fragestellungen zu den schallimmissions- und schattenwurftechnischen sowie bauplanungs- und landschaftsschutzrechtlichen Belangen nicht vorliegen.

Es liegen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Euskirchen, den 15.07.2025 im Auftrag gez. Wolfshohl